Kreisblatt

Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden

Nr. 66 – 23. Dezember 2022

Teil 2

Inhalt

Stadt Horn-Bad Meinberg

504 Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltsatzung
505 Bebauungsplan H 30 „Industriestraße“, jetzt neuer Name H2 „Energiepark“, Stt. Horn
506 Bebauungsplan H 31 „Bahnhofstraße/Danziger Straße“, Stt. Horn
507 1 Änderung des Bebauungsplanes M 18 „Am Berge“, Stt. Bad Meinberg
508 3. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Horn-Bad Meinberg“ vom 09.12.2022
509 4. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grund stücksanschlüsse in der Stadt Horn-Bad Meinberg“ vom 09.12.2022
510 12. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Horn-Bad Meinberg vom 09.12.2022
511 Satzung über die Abweichung der Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand nach § 4 Abs. 3 der Satzung der Stadt Horn-Bad Meinberg über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Horn-Bad Meinberg vom 13.12.2011 für den Ausbau der Straße „Stauteichweg“ im Stt. Horn vom 09.12.2022

Gemeinde Kalletal

512 20. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Kalletal vom 16.12.2022
513 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kanalan schlussbeiträgen und Abwassergebühren in der Gemeinde Kalletal vom 16.12.2022
514 11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren in der Gemeinde Kalletal vom 16.12.2022
515 15. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Kalletal vom 16.12.2022
516 16. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Kalletal vom 16.12.2022
517 Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Kalletal (Hebesatzsatzung) vom 16.12.2022

Stadt Lage

518 Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lage vom 22.12.2022
519 1. Änderungssatzung vom 22.12.2022 zur Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Lage vom 12.12.2013
520 9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Lage vom 22.12.2022
521 15. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgungssatzung in der Stadt Lage vom 22.12.2022
522 Bekanntmachung über die Vergabe der Wasserkonzession der Stadt Lage
523 Entgeltordnung für die Benutzung der Freibäder und des Hallenbades der Stadt Lage vom 22.12.2022
524 Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Lage (Hebesatzsatzung) vom 22.12.2022

Stadt Horn-Bad Meinberg

504 Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Horn-Bad Meinberg für das Haushaltsjahr 2023

Hiermit wird bekannt gegeben, dass der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Horn-Bad Meinberg für das Haushaltsjahr 2023 samt Anlagen in der Zeit ab dem 23.12.2022 für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rathaus, Marktplatz 4, 32805 Horn-Bad Meinberg, Fachbereich 1 – Zentrale Dienste, Zimmer 11, während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags, dienstags, donnerstags und freitags 8.30 - 12.00 Uhr, mittwochs 7.30 - 12.30 Uhr, donnerstags 14.00 - 17.30 Uhr) öffentlich ausliegt. Das Beratungsverfahren endet voraussichtlich am 09.02.2023 mit dem Beschluss der Haushaltssatzung.

Unter der Adresse https://www.horn-badmeinberg.de/Rat-und-Verwaltung/Haushalt steht der Entwurf der Haushaltssatzung zur Einsicht und zum Download im Internet zur Verfügung.

Einwohner oder Abgabenpflichtige können innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung gegen den Entwurf Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind bei mir, Fachbereich 1 (Zentrale Dienste, Rathaus, Zimmer 11), zu erheben.

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung wird zusätzlich zur Veröffentlichung im *Kreisblatt – Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden* auf der Internetseite der Stadt Horn-Bad Meinberg unter der Adresse https://www.horn-badmeinberg.de/Rat-und-Verwaltung/Bekanntmachungen zur Kenntnisnahme bereitgestellt.

Horn-Bad Meinberg, den 12.12.2022

Stadt Horn-Bad Meinberg
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Sölter

Kr.Bl. Lippe 23.12.2022

505 Bebauungsplan H 30 „Industriestraße“, jetzt neuer Name H2 „Energiepark“, Stt. Horn Änderung des Aufstellungsbeschlusses

Der Rat der Stadt Horn-Bad Meinberg hatte in seiner Sitzung vom 09.12.2021 die Änderung des Aufstellungsbeschlusses in Bezug auf die Zielsetzung und inhaltliche Ausrichtung zum Bebauungsplan H 30 „Industriestraße“, Stt. Horn beschlossen. Zur zukunftsorientierten und nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt Horn-Bad Meinberg und Aufwertung eines für die Stadtentwicklung strategisch wichtigen Bereiches zwischen den Stadtteilen Horn und Bad Meinberg soll das Gebiet östlich der Bahnlinie zwischen der Wilberger Straße und der Bahnhofstraße über die Aufstellung des Bebauungsplanes H 30 „Industriestraße“ planungsrechtlich neu ausgerichtet werden. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans H 30 „Industriestraße“ wird die vorwiegende Zielsetzung verbunden ein Flächenangebot für Nutzungen aus dem Bereich „Wasserstoff“ und entlang der Bahnhofstraße aus dem Bereich „Freizeit und Information“ sowie im Nordosten weiterhin für industrielle Nutzungen zu schaffen bzw. zu erhalten. Die angestrebten Nutzungen soll über die Ausweisung von entsprechenden Sondergebieten gem. § 11 BauNVO und Industriegebieten gem. § 9 BauNVO planungsrechtlich gesichert werden. Der Bebauungsplan soll mindestens die in § 30 BauGB genannten Festsetzungen enthalten.

Der ca. 41 ha große Geltungsbereich bleibt unverändert ist aus dem nachfolgend mit abgedrucktem Übersichtsplan ersichtlich.

Bekannt gemacht im Kreisblatt - Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden - Nr.87 vom 27.12.2021.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Liegenschaften des Rates der Stadt Horn-Bad Meinberg hat nun in seiner Sitzung vom 24.11.2022 aufgrund der Vorlage VL-444/20-25 den folgenden Beschluss gefasst:

„c) Namensänderung
Aufgrund der thematischen Ausrichtung und zu Marketingzwecken wird der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan H 30 „Industriestraße“ in Bezug auf den Titel in H2 „Energiepark“ geändert.“

Horn-Bad Meinberg, den 08.12.2022

gez.

Krüger
Bürgermeister

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO)

Es wird bestätigt, dass der vorstehende Wortlaut mit dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Liegenschaften des Rates der Stadt Horn-Bad Meinberg vom 24.11.2022 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren wurde.

Horn-Bad Meinberg, den 08.12.2022

gez.

Krüger
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO)

Nach § 2 (3) BekanntmVO wird hiermit die Bekanntmachung der vorstehenden Änderungen des Aufstellungs-beschlusses zum Bebauungsplan H 30 „Industriestraße“, jetzt H2 „Energiepark“, Stt. Horn angeordnet.

Gleichzeitig wird erklärt, dass die Änderungen der Aufstellung hiermit öffentlich bekannt gemacht werden.

Horn-Bad Meinberg, den 08.12.2022

gez.

Krüger
Bürgermeister

Bekanntmachung
Auf Anordnung des Bürgermeisters wird hiermit die Änderung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan H 30 „Industriestraße“, jetzt H2 „Energiepark“, Stt. Horn öffentlich bekannt gemacht.

Lage und Umfang des Plangebietes sind aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan ersichtlich. Für die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist die Grenzziehung in der zeichnerischen Darstellung verbindlich.

Horn-Bad Meinberg, den 08.12.2022

gez.

Krüger
Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 23.12.2022

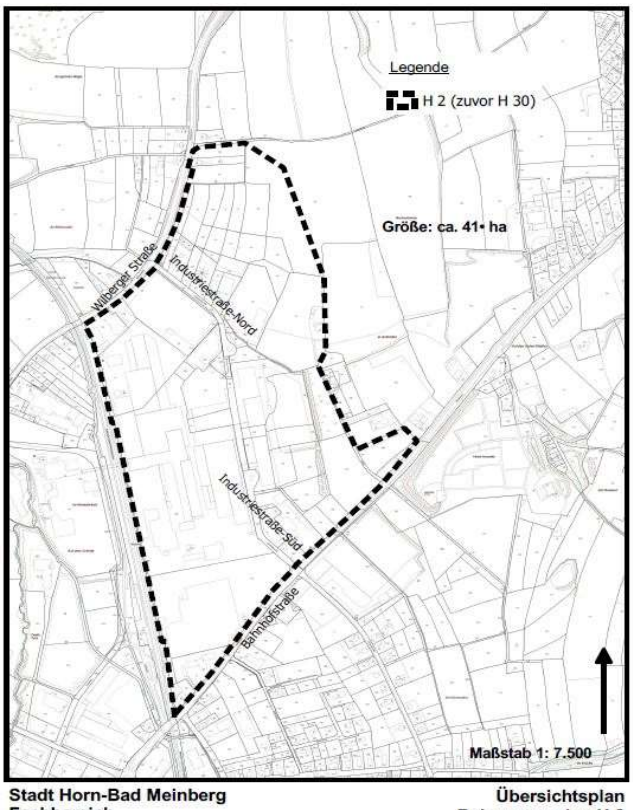

Stadt Horn-Bad Meinberg
Fachbereich
Stadtentwicklung,
Bauen und Liegenschaften

Übersichtsplan
Bebauungsplan H 2
"Energiepark"
(zuvor H 30 "Industriestraße)
Stt. Horn
Dezember 2022

Kr.Bl. Lippe 23.12.2022

506 Bebauungsplan H 31 „Bahnhofstraße/Danziger Straße“, Stt. Horn

Aufstellungsbeschlusses

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Liegenschaften des Rates der Stadt Horn-Bad Meinberg hat in seiner Sitzung vom 24.11.2022 aufgrund der Vorlage VL-492/20-25 den folgenden Beschluss gefasst:

„Für den Bereich südlich der Bahnhofstraße und der Danziger Straße im Stt. Horn soll ein Bebauungsplan mit dem Titel H 31 „Bahnhofstraße/ Danziger Straße“ aufgestellt werden.

Ziel ist die Entwicklung des Bereiches südlich der Bahnhofstraße als Mischgebiet und des Bereiches Danziger Straße als Allgemeines Wohngebiet als Übergang von den Gewerbegebieten im Norden zum Wohngebiet Auf der Moorlage im Süden und Regelung der städtebaulichen Ordnung in einem Gebiet, welches zum Teil bereits bebaut ist, aber noch relativ große Lücken aufweist.
Der Geltungsbereich umfasst ca. 9,7 ha und ist im Übersichtsplan (Anlage 1) dargestellt.
Die Aufstellung wird im Vollverfahren durchgeführt.“

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO)

Es wird bestätigt, dass der vorstehende Wortlaut mit dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Liegenschaften des Rates der Stadt Horn-Bad Meinberg vom 24.11.2022 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO NRW verfahren wurde.

Horn-Bad Meinberg, den 08.12.2022

gez.

Krüger
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO)

Nach § 2 (3) BekanntmVO wird hiermit die Bekanntmachung des folgenden Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan H 31 „Bahnhofstraße/ Danziger Straße“, Stt. Horn angeordnet:

„Für den Bereich südlich der Bahnhofstraße und der Danziger Straße im Stt. Horn soll ein Bebauungsplan mit dem Titel H 31 „Bahnhofstraße/ Danziger Straße“ aufgestellt werden.
Ziel ist die Entwicklung des Bereiches südlich der Bahnhofstraße als Mischgebiet und des Bereiches Danziger Straße als Allgemeines Wohngebiet als Übergang von den Gewerbegebieten im Norden zum Wohngebiet Auf der Moorlage im Süden und Regelung der städtebaulichen Ordnung in einem Gebiet, welches zum Teil bereits bebaut ist, aber noch relativ große Lücken aufweist.
Der Geltungsbereich umfasst ca. 9,7 ha und ist im Übersichtsplan (Anlage 1) dargestellt.
Die Aufstellung wird im Vollverfahren durchgeführt.“

Gleichzeitig wird erklärt, dass der Aufstellungsbeschluss hiermit öffentlich bekanntgemacht wird.

Horn-Bad Meinberg, den 08.12.2022

gez.

Krüger
Bürgermeister

Bekanntmachung
Auf Anordnung des Bürgermeisters wird hiermit der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan H 31 „Bahnhofstraße/ Danziger Straße“, Stt. Horn öffentlich bekannt gemacht.

Lage und Umfang des Plangebietes sind aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan ersichtlich. Für die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist die Grenz¬ziehung in der zeichnerischen Darstellung verbindlich.

Horn-Bad Meinberg, den 08.12.2022

gez.

Krüger
Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 23.12.2022

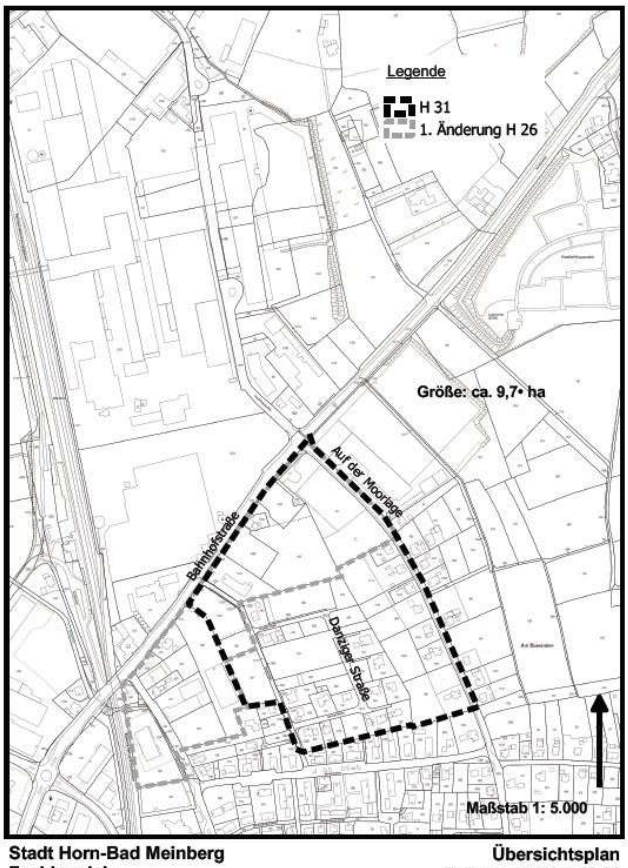

Stadt Horn-Bad Meinberg
Fachbereich
Stadtentwicklung,
Bauen und Liegenschaften

Übersichtsplan
Bebauungsplan H 31
"Bahnhofstraße/ Danziger Straße"
Stt. Horn
Dezember 2022

Kr.Bl. Lippe 23.12.2022

507 1. Änderung des Bebauungsplanes M 18 „Am Berge“, Stt. Bad Meinberg Änderung des Aufstellungsbeschlusses

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Liegenschaften des Rates der Stadt Horn-Bad Meinberg hat in seiner Sitzung vom 24.11.2022 aufgrund der Vorlage VL-444/20-25 den folgenden Beschluss gefasst:

„a) Änderung des Aufstellungsbeschlusses
Der Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes M 18 „Am Berge“ wird in Bezug auf die Zielsetzung geändert. Ziel der 1. Änderung ist die Anpassung des Baufensters im Änderungsbereich, sodass das eine Baureihe entlang der Moorstraße zulässig ist, die sich am Straßenverlauf orientiert. Die bisher zum Teil zurück versetzte Bebauungsmöglichkeit soll aufgrund des vorgenommenen Abbruchs von Moorstr. 27 aufgehoben und stattdessen eine Bebauungsmöglichkeit näher an der Moorstraße geschaffen werden. Der rückwärtige Bereich soll zu Erholungszwecken

und zur Vermeidung einer an den Werre-Talraum heran rückenden Bebauung frei gehalten werden. Das Änderungsverfahren wird im Vollverfahren durchgeführt.“

Der Änderungsbereich umfasst die Flurstücke 271, 241, 242, 243 und 244, Flur 1, Gem. Bad Meinberg und ist aus dem nachfolgend mit abgedrucktem Übersichtsplan ersichtlich.

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO)

Es wird bestätigt, dass der vorstehende Wortlaut mit dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Liegenschaften des Rates der Stadt Horn-Bad Meinberg vom 24.11.2022 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO NRW verfahren wurde.

Horn-Bad Meinberg, den 07.12.2022

gez.

Krüger
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO)

Nach § 2 (3) BekanntmVO wird hiermit die Bekanntmachung der folgenden Änderung des Aufstellungsbeschlusses zur 1. Änderung des Bebauungsplanes M 18 „Am Berge“, Stt. Bad Meinberg angeordnet:

„a) Änderung des Aufstellungsbeschlusses
Der Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes M 18 „Am Berge“ wird in Bezug auf die Zielsetzung geändert. Ziel der 1. Änderung ist die Anpassung des Baufensters im Änderungsbereich, sodass das eine Baureihe entlang der Moorstraße zulässig ist, die sich am Straßenverlauf orientiert. Die bisher zum Teil zurück versetzte Bebauungsmöglichkeit soll aufgrund des vorgenommenen Abbruchs von Moorstr. 27 aufgehoben und stattdessen eine Bebauungsmöglichkeit näher an der Moorstraße geschaffen werden. Der rückwärtige Bereich soll zu Erholungszwecken und zur Vermeidung einer an den Werre-Talraum heranrückenden Bebauung frei gehalten werden. Das Änderungsverfahren wird im Vollverfahren durchgeführt.“

Gleichzeitig wird erklärt, dass der Aufstellungsbeschluss hiermit öffentlich bekanntgemacht wird.

Horn-Bad Meinberg, den 07.12.2022

gez.

Krüger
Bürgermeister

Bekanntmachung

Auf Anordnung des Bürgermeisters wird hiermit die Änderung des Aufstellungsbeschlusses zur 1. Änderung des Bebauungsplanes M 18 „Am Berge“ öffentlich bekannt gemacht.

Lage und Umfang des Plangebietes sind aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan ersichtlich. Für die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist die Grenzziehung in der zeichnerischen Darstellung verbindlich.

Horn-Bad Meinberg, den 07.12.2022

gez.

Krüger
Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 23.12.2022

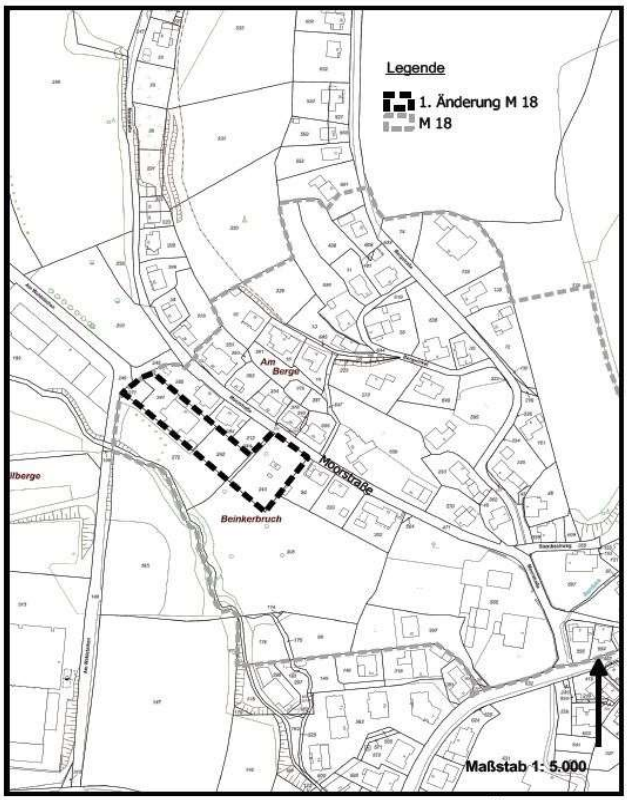

Stadt Horn-Bad Meinberg
Fachbereich
Stadtentwicklung,
Bauen und Liegenschaften

Übersichtsplan
1. Änderung des Bebauungsplanes M 18
"Am Berge"
Stt. Bad Meinberg
Dezember 2022

Kr.Bl. Lippe 23.12.2022

508 3. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Horn-Bad Meinberg“ vom 09.12.2022

Aufgrund
-der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung,
-der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunal-abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert

durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,
-des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV.NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie
-des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW,

GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
-der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – der Stadt Horn-Bad Meinberg vom 20. Juni 1991 (Kr.Bl. Lippe 15.07.1991, S. 441-448), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Horn-Bad Meinberg in seiner Sitzung am 08.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I
§ 4 der Satzung über die Erhebung von Abwasser-gebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kosten-ersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Horn-Bad Meinberg wird wie folgt geändert:

In Abs. 6 wird der Betrag von 4,11 Euro durch den Betrag von **3,17** Euro ersetzt.

Artikel II
Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Horn-Bad Meinberg“ vom 09.12.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Horn-Bad Meinberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung wird neben der Veröffentlichung im Kreisblatt -Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden- auch auf der Internetseite der Stadt Horn-Bad Meinberg (www.horn-badmeinberg.de) unter der Rubrik Bekanntmachungen bereitgestellt.

Horn-Bad Meinberg, den 09.12.2022

Stadt Horn-Bad Meinberg
Der Bürgermeister

Krüger

Kr.Bl. Lippe 23.12.2022

509 4. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Horn-Bad Meinberg“ vom 09.12.2022

Aufgrund
-der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung,
-der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunal-abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,
-des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV.NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie
-des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
-der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – der Stadt Horn-Bad Meinberg vom 20. Juni 1991 (Kr.Bl. Lippe 15.07.1991, S. 441-448), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Horn-Bad Meinberg in seiner Sitzung am 08.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I
§ 4 der Satzung über die Erhebung von Abwasser-gebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kosten-ersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Horn-Bad Meinberg wird wie folgt geändert:

In Abs. 6 wird der Betrag von 3,17 Euro durch den Betrag von **3,48** Euro ersetzt.

Artikel II
§ 5 der Satzung über die Erhebung von Abwasser-gebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kosten-ersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Horn-Bad Meinberg wird wie folgt geändert:

In Abs. 6 wird der Betrag von 0,42 Euro durch den Betrag von **0,34** Euro ersetzt.

Artikel III
Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der

Stadt Horn-Bad Meinberg“ vom 09.12.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Horn-Bad Meinberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung wird neben der Veröffentlichung im Kreisblatt -Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden- auch auf der Internetseite der Stadt Horn-Bad Meinberg (www.horn-badmeinberg.de) unter der Rubrik Bekanntmachungen bereitgestellt.

Horn-Bad Meinberg, den 09.12.2022

Stadt Horn-Bad Meinberg
Der Bürgermeister

Krüger

Kr.Bl. Lippe 23.12.2022

510 12. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Horn-Bad Meinberg vom 09.12.2022

Aufgrund
−der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), in der derzeit gültigen Fassung,

−der §§ 50 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), in der derzeit gültigen Fassung,

−der § 38 ff. LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW.1995, S. 926), in der derzeit gültigen Fassung,
-Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.03.2016 (BGBl. I 2016, S. 459), in der derzeit gültigen Fassung,
−Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB-WasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750, S. 1067), in der derzeit gültigen Fassung,

-der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage – Wasserversorgungssatzung – der Stadt Horn-Bad Meinberg vom 10. Mai 1984 (Kr.Bl. Lippe 15.05.1984, S. 311-316), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Horn-Bad Meinberg in seiner Sitzung am 08.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I
§ 2 der Gebührensatzung zur Wasserversorgungs-satzung der Stadt Horn-Bad Meinberg wird wie folgt geändert:

In Abs. 4 wird der Betrag von 2,02 Euro durch den Betrag von **2,14 Euro** ersetzt.

Artikel II
Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 12. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Horn-Bad Meinberg vom 09.12.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Horn-Bad Meinberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die

Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung wird neben der Veröffentlichung im Kreisblatt -Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden- auch auf der Internetseite der Stadt Horn-Bad Meinberg (www.horn-badmeinberg.de) unter der Rubrik Bekanntmachungen bereitgestellt.

Horn-Bad Meinberg, den 09.12.2022

Stadt Horn-Bad Meinberg
Der Bürgermeister

Krüger

Kr.Bl. Lippe 23.12.2022

511 Satzung über die Abweichung der Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand nach § 4 Abs. 3 der Satzung der Stadt Horn-Bad Meinberg über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Horn-Bad Meinberg vom 13.12.2011 für den Ausbau der Straße „Stauteichweg“ im Stt. Horn vom 09.12.2022

Aufgrund der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zur Zeit geltenden Fassung, sowie d§ 4 Abs. 10 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Horn-Bad Meinberg vom 13.12.2011 (KrBl. Lippe 27.12.2011 S. 787-792 und 1. Änderung KrBl. Lippe vom 10.11.2016, S. 801-802), hat der Rat der Stadt Horn-Bad Meinberg in seiner Sitzung am 08.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für den Ausbau der Erschließungsanlage „Stauteichweg“ wird in Abweichung zu § 4 Abs. 3 S. 2 der Satzung der Stadt Horn-Bad Meinberg über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Horn-Bad Meinberg vom 13.12.2021 der Anteil der Beitragspflichtigen auf 80 v.H. festgelegt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Horn-Bad Meinberg, den 09.12.2022

gez.
Krüger
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO)

Die vorstehende

Satzung über die Abweichung der Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand nach § 4 Abs. 3 der Satzung der Stadt Horn-Bad Meinberg über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Horn-Bad Meinberg vom 13.12.2011 für den Ausbau der Straße „Stauteichweg“ im Stt. Horn vom 09.12.2022

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli

1994 (GV. NRW. S. 666 ff) in der derzeit geltenden Fassung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei dem Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Horn-Bad Meinberg, den 09.12.2022

gez.
Krüger

Kr.Bl. Lippe 23.12.2022

Gemeinde Kalletal

512 20. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Kalletal vom 16.12.2022

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Kalletal in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Kalletal vom 07.12.1999
in der Fassung der 19. Änderungssatzung vom 10.12.2021 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren betragen:

a) für System-Abfallbehälter

Restmüll (grau)	60 l	74,49 €/Jahr
	80 l	99,32 €/Jahr
	120 l	148,99 €/Jahr
	240 l	297,97 €/Jahr
Biomüll (grün)	60 l	38,05 €/Jahr
	80 l	50,74 €/Jahr
	120 l	76,11 €/Jahr
	240 l	152,22 €/Jahr
Saisonbiotonne (grün)	80 l	35,13 €/Jahr
	120 l	52,69 €/Jahr
	240 l	105,38 €/Jahr

b) für Müllgroßbehälter (1.100 l)

- bei wöchentlicher Leerung	2.986,88 €/Jahr
- bei 14-tägiger Leerung	1.493,44 €/Jahr
- bei 4-wöchentlicher Leerung	746,72 €/Jahr

c) für die Anmietung eines Müllgroßbehälters (1.100 l) 91,92 €/Jahr

d) für einen Beistellsack 5,00 €/Sack

e) für einen Windelsack 5,50 €/Sack

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Für die Auslieferung bzw. den Tausch eines Abfallbehälters auf einem angeschlossenen Grundstück, die bzw. der auf Antrag des Gebührenpflichtigen erfolgt, wird eine Gebühr in Höhe von 22,00 EUR erhoben. Die Gebühr für die gleichzeitige Auslieferung eines weiteren Gefäßes auf demselben Grundstück beträgt 17,00 EUR. Diese Regelung gilt nicht bei erstmaliger Auslieferung von Abfallbehältern sowie bei mängelbedingtem Austausch oder bei einer systembedingten bzw. satzungsmäßig begründeten Umstellung.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 20. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Kalletal vom 16.12.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung wird zusätzlich zur Veröffentlichung im Kreisblatt – Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden – auf der Internetseite der Gemeinde Kalletal unter www.Kalletal.de (Rubrik: Bekanntmachungen) zugänglich gemacht.

Kalletal, den 16.12.2022

gez. Mario Hecker
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 23.12.2022

513 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren in der Gemeinde Kalletal vom 16.12.2022

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Kalletal in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren in der Gemeinde Kalletal vom

12.12.2008 in der Fassung der 9. Änderungsatzung vom 10.12.2021 wird wie folgt geändert:

a) § 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser **4,58 €.**

b) § 5 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter modifizierter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter Fläche **0,63 €** jährlich.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren in der Gemeinde Kalletal vom 16.12.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung wird zusätzlich zur Veröffentlichung im Kreisblatt – Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden – auf der Internetseite der Gemeinde Kalletal unter www.Kalletal.de (Rubrik: Bekanntmachungen) zugänglich gemacht.

Kalletal, den 16.12.2022

gez. Mario Hecker
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 23.12.2022

514 11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren in der Gemeinde Kalletal vom 16.12.2022

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Kalletal in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren in der Gemeinde Kalletal vom 12.12.2008 in der Fassung der 10. Änderungsatzung vom 16.12.2022 wird wie folgt geändert:

a) § 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser **4,65 €.**

b) § 5 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter modifizierter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter Fläche **0,63** € jährlich.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren in der Gemeinde Kalletal vom 16.12.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung wird zusätzlich zur Veröffentlichung im Kreisblatt – Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden – auf der Internetseite der Gemeinde

Kalletal unter www.Kalletal.de (Rubrik: Bekanntmachungen) zugänglich gemacht.

Kalletal, den 16.12.2022

gez. Mario Hecker
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 23.12.2022

515 15. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Kalletal vom 16.12.2022

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. den §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Kalletal in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Kalletal vom 18.05.1994 in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 10.12.2021 wird wie folgt geändert:

a) § 8 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:
Die Grundgebühr beträgt bei Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss

-bis 5 m³/h	=	7,86 EUR/Monat
-bis 10 m³/h	=	15,72 EUR/Monat
-bis 20 m³/h	=	31,44 EUR/Monat
-über 20 m³/h und bei Verbundzählern	=	47,16 EUR/Monat

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende "15. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Kalletal vom 16.12.2022" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NR vom 02. September 1994, S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Kalletal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung wird zusätzlich zur Veröffentlichung im Kreisblatt – Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden – auf der Internetseite der Gemeinde Kalletal unter www.Kalletal.de (Rubrik: Bekanntmachungen) zugänglich gemacht.

Kalletal, den 16.12.2022

gez. Mario Hecker
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 23.12.2022

516 16. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Kalletal vom 16.12.2022

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. den §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Kalletal in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Kalletal vom 18.05.1994 in der Fassung der 15. Änderungssatzung vom 16.12.2022 wird wie folgt geändert:

a) § 8 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:
Die Grundgebühr beträgt bei Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss

-bis 5 m³/h	=	7,86 EUR/Monat
-bis 10 m³/h	=	15,72 EUR/Monat
-bis 20 m³/h	=	31,44 EUR/Monat
-über 20 m³/h und bei Verbundzählern	=	47,16 EUR/Monat

b) § 8 Ziffer 4 erhält folgende Fassung:
Die Verbrauchsgebühr berechnet sich nach der Wasserentnahme; sie beträgt einheitlich
1,58 EUR/m³.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende "16. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Kalletal vom 16.12.2022" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NR vom 02. September 1994, S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Kalletal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung wird zusätzlich zur Veröffentlichung im Kreisblatt – Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden – auf der Internetseite der Gemeinde Kalletal unter www.Kalletal.de (Rubrik: Bekanntmachungen) zugänglich gemacht.

Kalletal, den 16.12.2022

gez. Mario Hecker
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 23.12.2022

517 Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Kalletal (Hebesatzsatzung) vom 16.12.2022

Aufgrund des §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. f und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nord-rhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16. Dezember 1981 (GV. NRW. S. 732) in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Kalletal in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Kalletal (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für den Zeitraum ab dem 01.01.2023 wie folgt festgesetzt:

1	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	292 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	547 v. H.
2	Gewerbesteuer	445 v. H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Kalletal (Hebesatzsatzung) vom 15.12.2017 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Kalletal (Hebesatzsatzung) vom 16.12.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Kalletal (Hebesatzsatzung) vom 16.12.2022 ist auf der Internetseite der Gemeinde Kalletal "www.kalletal.de/Bekanntmachungen" einsehbar.

Kalletal, den 16.12.2022

gez. Mario Hecker
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 23.12.2022

Stadt Lage

518 Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lage vom 22.12.2022

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Lage in seiner Sitzung am 22.12.2022 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Lage Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.

(2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,

b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,

c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG kann die Stadt Lage auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des KAG.

§ 6 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.

(2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

(1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.

(2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.

(3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

(1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 KAG erhoben.

(2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 KAG.

§ 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW – VwVG NRW) vom 19. 02.2003 (GV. NRW. S. 156) in der zurzeit geltenden Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lage vom 13.07.2016 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lage vom 22.12.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 S. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 S. 1 GO NRW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lage vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Verwaltungsgebührensatzung ist auf der Internetseite der Stadt Lage

www.lage.de/Rathaus&Politik/Bürgerservice/Bekanntmachungen

einsehbar.

Lage, 22.12.2022

Stadt Lage

Der Bürgermeister
Gez. Matthias Kalkreuter

Kr.Bl.Lippe 23.12.2022

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lage vom 22.12.2022

Gebührentarif

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr in EUR
1		Vervielfältigungen und Auszüge	
	a)	Fotokopien und Ausdrucke bis zum Format DIN A 4	0,90
	b)	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	1,10
	c)	Farbkopien und -ausdrucke	
		im Format DIN A4	1,50
		im Format DIN A3	2,00
		im Format DIN A2	3,10
	d)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.	
		Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	12,10
2		Beglaubigungen und Zeugnisse	
	a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	3,30
	b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	5,50
		(bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50 %)	
3		Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	
		je angefangene halbe Stunde	28,60
4		Erteilung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	11,60
5		Erteilung von Vorrangeinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch mit Ausnahme der *Bescheinigung zum Nichtbestehen / zur Nichtausübung eines*	

		Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB (siehe Tarif-Nr. 6)	
		je angefangene halbe Stunde	33,00
6		Erteilung von Bescheinigungen zum Nichtbestehen / zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB	33,00
7		Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	3,90
8		Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5,50
9		Feststellungen aus Konten und Akten	
		je angefangene halbe Stunde	28,60
10		Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	5,00
11		Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	
		je angefangene halbe Stunde	28,60
12		Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
	a)	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	28,60
	b)	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	28,60
	c)	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	22,00
13		Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen	
		in Papierform bis einschließlich 50 Seiten	22,00
		in Papierform von 51 bis einschließlich 100 Seiten	44,00
		in Papierform von 101 bis einschließlich 200 Seiten	66,00
		in Papierform über 200 Seiten	88,00
		in elektronischer Form (auf Datenträger oder per Email) je Ausschreibung	16,50
14		Ausdruck großformatiger Pläne, Plots	
		im Format DIN A2	12,10
		im Format DIN A1	14,30
		im Format DIN A0	16,50
		Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrucke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.	
15		Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen	

		je angefangene halbe Stunde	28,60
16		Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger	
		je angefangene 10 Minuten	9,40
17		Entgegennahme, Prüfung, Ausfüllung des Antrages auf Befreiung von den Rundfunkbeitragspflichten bzw. Ermäßigung des Rundfunkbeitrages	
		je angefangene 10 Minuten	7,70
18		Eheschließung	
	a)	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung	55,00
	b)	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung, wenn ausländisches Recht zu beachten ist	100,00
	c)	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt	55,00
	d)	Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden	110,00
	e)	Ausstellung einer Meldebescheinigung bei Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das Standesamt der Anmeldung	5,00
	f)	Vornahme der Eheschließung in von der Behörde festgelegten Räumen außerhalb des Rathauses	132,00
	g)	Vornahme der Eheschließung im Sitzungssaal des Rathauses	80,00
19		Namensrechtliche Erklärungen	
	a)	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften	33,00
	b)	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung	14,00
20		Sonstige Amtshandlungen	
	a)	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach §§ 34 bis 36 PStG	100,00
	b)	Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls nach § 36 PStG	44,00

c)	Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung	33,00
d)	Erteilung einer Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31.12.2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern als öffentliche Urkunde	14,00
e)	Erteilung einer Personenstandsurkunde gemäß § 55 PStG	14,00
f)	Für ein zweites oder weiteres Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, die Hälfte der Gebühr nach Tarif-Nr. 21 d) und 21 e)	7,00
g)	Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister	11,00
h)	Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte	11,00
i)	Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können,	
	je angefangene 15 Minuten	27,50
j)	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie	16,50
k)	Aufnahme eines Antrages für die Durchführung des Verfahrens auf Anerkennung ausländischer Entscheidungen durch die Landesjustizverwaltung	100,00
l)	Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses, deutsches Recht	55,00
m)	Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses, ausländisches Recht	100,00
n)	Anerkennung einer Heimatstaatenentscheidung	50,00
o)	Ausstellung eines Leichenpasses	16,50
p)	Ausstellung einer Bescheinigung über die Geburtszeit	11,00
q)	Sonstige Auslagen nach Aufwand (Kopien, Porto, etc.) gemäß Tarif-Nr. 1 der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lage in der jeweils geltenden Fassung	

Anmerkung:

Die Vergütung für einen zugezogenen Dolmetscher sowie für einen auf Wunsch der Eheschließungswilligen besonderen Aufwand im Rahmen der Eheschließung ist als Auslage nach § 10 des Gebühren-gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524) zu erheben.

519 1. Änderungssatzung vom 22.12.2022 zur Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Lage vom 12.12.2013

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) sowie § 4 des Bestattungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) und § 34 Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Lage in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Lage in seiner Sitzung am 22.12.2022 folgende 1. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhofsanlagen der Stadt Lage vom 12. Dezember 2013 beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Lage vom 12.12.2013 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 – Allgemeines – wird folgender Absatz 2 neu eingefügt: „Leibesfrüchte bis 500g werden im Sternenkinderfeld 21/A/KaSK gebührenfrei beigesetzt."

2. Nach § 3 wird ein neuer § 4 – Gebührensätze – neu eingefügt.

3. § 4 – neu – erhält folgende Fassung:

1) Erwerb von Nutzungsrechten gemäß § 15 und § 16 der jeweils geltenden Friedhofssatzung der Stadt Lage

A) Sarggrabstätten (Körperbestattungen)

1	Sarggrab für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	1.650,00€
2	Sarggrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	610,00€
3	Gemeinschaftssarggrabstätte mit Pflanzstreifen je Stelle	2.000,00€
4	Anonymes Sarggrab	1.250,00€

B) Urnengrabstätten (Aschebeisetzungen)

1	Urnenerdgrab für bis zu 4 Urnen	900,00€
2	Urnenbaumgrab für 2 Urnen	950,00€
3*	Urnengemeinschaftserdgrab für 1 Urne – netto	405,00€
4*	Anonymes Urnengrab – netto	260,00€
5	Urnenwandkammer	825,00€
6	Grabnutzungsgebühr für eine zusätzliche Urnenbestattung auf einer Sargbestattung	250,00€

2) Verlängerung von Nutzungsrechten
Bei Verlängerungen bemisst sich die Gebühr nach der Anzahl ganzer Jahre, die zwischen dem Verlängerungstermin und dem Ende des letzten voll nutzbaren Jahres vor dem Ablauf der Nutzungszeit liegen.

1	Sarggrab für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres je Jahr und Grabstelle	60,00€
2	Gemeinschaftssarggrabstätte mit Pflanzstreifen je Jahr und Grabstelle	75,00€
3	Urnenerdgrab bis zu 4 Urnen je Jahr	40,00€
4	Urnenbaumgrab für 2 Urnen je Jahr	40,00€
5	Urnenwandkammer je Jahr	49,00€

3) Bestattungsgebühren

Die Leistungen für die Grabbereitung und Bestattung beinhalten das Öffnen und Schließen der Gräber, das Herrichten des Grabhügels einschließlich des Auslegens des Grabschmucks.

1	Gebühr für die Benutzung einer Friedhofskapelle	400,00€
2	Gebühr für die Benutzung der Sargkammer/Kühlzelle	200,00€
3	Gebühr für die Grabbereitung Sarg-/Körperbestattung für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	365,00€
4	Gebühr für die Grabbereitung Sarg-/Körperbestattung für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	250,00€
5	Gebühr für die Grabbereitung Sarg-/Körperbestattung für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres -Samstags-	500,00€
6	Gebühr für die Grabbereitung Sarg-/Körperbestattung für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr -Samstags-	260,00€
7	Gebühr für die Grabbereitung Urnen-/Aschebestattung	160,00€
8*	Gebühr für die Grabbereitung anonyme Urnen-/Aschebestattung – netto	160,00€
9*	Gebühr für die Grabbereitung anonyme Urnen-/Aschebestattung -Samstags- - netto	200,00€
10	Gebühr für die Grabbereitung Urnen-/Aschebestattung - Samstags-	200,00€
11	Gebühr für die Urnenbestattung in einer Urnenwandkammer	175,00€
12	Gebühr für die Urnenbestattung in einer Urnenwandkammer -Samstags-	250,00€
13	Kranztransport	35,00€
14	Erdaustausch bei Körperbestattung	175,00€

4) Ausgraben von Leichen und Aschen

1	Aushebung einer Leiche für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	1.550,00€
2	Aushebung einer Leiche für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	500,00€
3	Bergung einer Urne	300,00€
4	Bergung und Wiederbeisetzung einer Urne bei Folgebelegung durch eine Körperbestattung	300,00€

5) Einebnungen

Die Leistungen der Grababräumung beinhalten das Abräumen, die Abfuhr und Entsorgung der Grabanlagen (Grabstein, Fundamente, Umrandung und Bepflanzung) sowie die Herstellung der Flächen einschließlich Raseneinsaat. Für die notwendigen Verwaltungsarbeiten werden zusätzliche Gebühren erhoben.

1*	Einebnung Sarggrab für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres - je Grabstelle – netto	170,00€

2*	Einebnung Sarggrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr – netto	160,00€
3*	Einebnung Urnenerdgrab bis zu 4 Urnen – netto	150,00€
4*	Restruhezeit – Rasenpflege Sarggrab für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres – je Grabstelle und Jahr – netto	3,80€
5*	Restruhezeit – Rasenpflege Sarggrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - je Jahr – netto	1,40€
6*	Restruhezeit – Rasenpflege Urnenerdgrab bis zu 4 Urnen – je Jahr – netto	2,25€

6) Verwaltungsleistungen

1	Separater Antrag Verlängerung des Grabnutzungsrechtes	55,00€
2	Antrag auf vorzeitige Rückgabe des Grabnutzungsrechtes je Grabstätte	110,00€
3	Sondergenehmigungen, Aufwand je Stunde	110,00€

7) Stundensatz für Personaleinsatz

1	Einsatz eines Friedhofsbediensteten	36,00€

8) Umsatzsteuer
Bei den mit * gekennzeichneten Gebühren wird die jeweils gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer zusätzlich in Rechnung gestellt.

4. Der bisherige § 4 – Inkrafttreten – wird § 5.

5. In § 5 neu wird folgender Satz 3 eingefügt: „Die Änderungen aufgrund der 1. Änderungssatzung vom 22.12.2022 treten am 01.01.2023 in Kraft.“ Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

Artikel II

Artikel I dieser Änderungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige „Anlage zur Gebührensatzung für die Kommunalen Friedhöfe der Stadt Lage vom 12. Dezember 2013“ außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Lage vom 12.12.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Gemäß § 7 Abs. 6 S. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Richtlinien nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lage vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Lage vom 12.12.2013 ist auf der Internetseite der Stadt Lage

www.lage.de/Rathaus&Politik/Bürgerservice/Bekanntmachungen

einsehbar.

Lage, den 22.12.2022

Stadt Lage
Der Bürgermeister

gez. Matthias Kalkreuter

Kr.Bl. Lippe 23.12.2022

520 9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Lage vom 22.12.2022

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW S. 706) und der §§ 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes NRW vom 21.Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Lage in seiner Sitzung am 22.12. 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 4 und 5 der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Lage vom 17.12.2009 in der aktuellen Fassung werden wie folgt geändert:

(4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt für die Sommerreinigung jährlich:

- in Reinigungsklasse S1 (Reinigung verkehrsberuhigter Bereich und Fußgängerzone) 13,90 €
- in Reinigungsklasse S2 (Reinigung inner-/überörtlicher Verkehrs-Straßen) 0,44 €

(5) Für die Winterwartung wird –unabhängig von der Reinigungshäufigkeit- zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Abs. 1 bis 3) beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse W1 (Winterwartung für den Bereich S1) 2,77 €

- in Reinigungsklasse W2 (Winterwartung Anlieger-/Verkehrsstraße) 0,26 €

- in Reinigungsklasse W3 (eingeschränkte Winterwartung) 0,12 €

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Lage vom 22.12.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 S. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 S. 1 GO NRW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lage vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung der 9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Lage vom 22.12.2022 wird auf der Internetseite der Stadt Lage

www.lage.de/Rathaus&Politik/Bürgerservice/Bekanntmachungen

zugänglich gemacht.

Lage, den 22.12.2022

Stadt Lage

Gez. Matthias Kalkreuter
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 23.12.2022

521 15. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgungssatzung in der Stadt Lage vom 22.12.2022

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO NRW- vom 14. 07. 1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 5 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, 2012, S. 212 ff. und der §§ 1, 2, 4, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nord-rhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in den jeweils gültigen Fassungen, sowie des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lage hat der Rat der Stadt Lage in seiner Sitzung am 22.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In § 2 der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lage wird Absatz 2 durch folgende Neufassung ersetzt:

(2) Die Gebühren betragen jährlich

a) Grundgebühr je Haushalt 44,77 €
b) Grundgebühr je Betrieb 21,53 €

c) für einen System-Abfallbehälter (einschließlich Behältermiete)

60 l grau bei vierwöchentlicher Entleerung 47,28 €
60 l grau bei 14-täglicher Entleerung (Ausnahme) 84,13 €
80 l grau bei vierwöchentlicher Entleerung 54,93 €
80 l grau bei 14-täglicher Entleerung (Ausnahme) 99,41 €
120 l grau bei vierwöchentlicher Entleerung 70,21 €
120 l grau bei 14-täglicher Entleerung (Ausnahme) 129,98 €
240 l grau bei vierwöchentlicher Entleerung 116,06 €
240 l grau bei 14-täglicher Entleerung (Ausnahme) 221,67 €

40 l grün 26,04 €
60 l grün 36,47 €
80 l grün (alle 14-täglich geleert) 46,91 €
80 l grün (Saison-Biotonne) 30,67 €
120 l grün 67,79 €
120 l grün (Saison-Biotonne) 44,32 €
240 l grün 130,41 €
240 l grün (Saison-Biotonne) 85,27 €

d) für einen System-Abfallbehälter mit 1.100 l Nutzinhalt

bei monatlich einmaliger Leerung
Eigentumscontainer 385,26 €
Mietcontainer 477,18 €

bei 14-täglicher Entleerung
Eigentumscontainer 805,84 €
Mietcontainer 897,76 €
bei wöchentlich einmaliger Leerung
Eigentumscontainer 1.618,28 €
Mietcontainer 1.710,20 €

bei 2 x wöchentlicher Leerung

Eigentumscontainer	3.223,01 €
Mietcontainer	3.314,93 €

e) für einen Abfallsack (Beistellsack) mit 70 l Nutzinhalt je Stück 3,50 €

(3) Für die Auslieferung/den Umtausch eines Abfallgefäßes auf einem angeschlossenen Grundstück, welche(r) auf Antrag des Gebührenpflichtigen erfolgt, wird eine Gebühr von 13,50 € erhoben. Die Gebühr für die/den gleichzeitige(n) Auslieferung/Umtausch eines weiteren Gefäßes auf demselben Grundstück beträgt 8,00 €

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 15. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung in der Stadt Lage vom 22.12.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 S. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.

NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 S. 1 GO NRW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lage vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende 15. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung ist auf der Internetseite der Stadt Lage

www.lage.de/Rathaus&Politik/Bürgerservice/Bekanntmachungen

einsehbar.

Lage, 22.12.2022

Stadt Lage

Gez. Matthias Kalkreuter
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 23.12.2022

522 Bekanntmachung über die Vergabe der Wasserkonzession der Stadt Lage

Der Rat der Stadt Lage hat in seiner Sitzung am 25. August 2022 den Beschluss gefasst, die Wasserkonzession für das Versorgungsgebiet der Stadt Lage an die Stadtwerke Lage GmbH zu vergeben.

Die Stadt Lage hat das Auslaufen des Wasserkonzessionsvertrages fristgerecht öffentlich im Bundesanzeiger bekannt gegeben. In der genannten Frist hat die Stadtwerke Lage GmbH als einziges Energieversorgungsunternehmen ihr Interesse bekundet, die Konzession zur Wasserversorgung der Stadt Lage künftig zu übernehmen.
Demnach wurde die Stadtwerke Lage GmbH als einziges Unternehmen dazu aufgefordert, ein verbindliches Angebot einzureichen.
Vor Erteilung des Zuschlages hat die Stadt Lage das vorliegende Angebot eingehend durch das Fachbüro WRG Solutions GmbH prüfen lassen. Im Ergebnis hat die Stadtwerke Lage GmbH der Kommune ein kommunalfreundliches und damit ein als „sehr gut“ einzustufendes Angebot unterbreitet.
Vor diesem Hintergrund vergibt der Rat der Stadt Lage die o, g. Wasserkonzession an die Stadtwerke Lage GmbH.
Die Stadt Lage und die Stadtwerke Lage GmbH unterzeichnen den ab dem 01. Januar 2023 geltenden Wasserkonzessionsvertrag frühestens am 09. Januar 2023.

Lage, den 30. November 2022

gez.
Matthias Kalkreuter
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 23.12.2022

523 Entgeltordnung für die Benutzung der Freibäder und des Hallenbades der Stadt Lage vom 22.12.2022

Aufgrund des § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1984, zuletzt geändert am 13. April 2022 (GV.NRW.S.490) in der z. Z. gültigen Fassung, hat der Rat in seiner Sitzung am 22.12.2022 folgende Entgeltordnung erlassen:

A.<u>Hallenbad/Freibäder</u> ab 01.01.2023 ab 01.01.2025

<u>Erwachsene</u>

a) Einzelkarte	4,00 €	4,50 €
b) Zehnerkarte	36,00 €	40,00€
c) Blockkarte (25er)	85,00 €	95,00 €
d) Blockkarte (50er)	160,00 €	180,00 €
e) Feierabendkarte	2,50 €	3,00 €
(nur in den Freibädern, werktags ab 17.00 Uhr)		
f) Familien-Tageskarte	8,00 €	9,00 €
zzgl. 1,00 € je Kind bis 18 Jahre		

<u>Kinder ab 2. Lebensjahr, Jugendliche bis 18 Jahren, Studenten mit Ausweis, Frühschwimmer (nur Hallenbad)</u>
<u>Schwerbehinderte,</u>

a) Einzelkarte	2,50 €	3,00 €
b) Zehnerkarte	23,00 €	26,00 €
c) Blockkarte (25er)	53,00 €	58,00 €
d) Blockkarte (50er)	102,00 €	110,00 €
e) Feierabendkarte	1,50 €	1,80 €

Die Laufzeit der Zehnerkarten ist auf 1 Jahr, die Laufzeit der Blockkarten auf 2 Jahre begrenzt.

Schüler der Schulen der Stadt Lage im Rahmen des Unterrichts (Interne Leistungsverrechnung) 0,60 € 0,70 €

Schüler der Schulen anderer Schulträger im Rahmen des Unterrichts 1,60 € 1,70 €

Schwimmer ortsansässiger Schwimmvereine ab dem 18. Lebensjahr im Rahmen des Vereinsschwimmens 1,30 € 1,40 €

Sozialhilfeempfänger und Arbeitslose in besonderen Fällen bei Vorlage einer Berechtigungskarte vom Sozialamt

a)	Erwachsene	2,30 €	2,50 €
b)	Kinder, Jugendliche bis 18 Lebensjahr	1,50 €	1,80 €

Schwimmunterricht (15 UE exkl. Eintritt)

Erwachsene	102,00 €	110,00 €
Kinder, Jugendliche bis 18 Jahren	74,00 €	80,00 €
Aqua-Fitness (10 UE exkl, Eintritt)	80,00 €	90,00 €
Verlust eines Schlüsselarmbandes mit Schlüssel	38,00 €	40,00 €
Besondere Verunreinigungen (darüber hinaus nach Aufwand)	20,00 €	22,00 €

B. Freibäder

Freibäder Lage und Hörste

Saisonkarte /Erwachsene	70,00 €	80,00 €
Saisonkarte /Kinder u. Jugendliche	40,00 €	44,00 €
Saison-Familienkarte	108,00 €	112,00 €

Im Vorverkauf (bis zur Eröffnung der jeweiligen Freibadsaison) gelten folgende Preise:

Saisonkarte /Erwachsene	62,00 €	70,00 €
Saisonkarte /Kinder u. Jugendliche	35,00 €	40,00 €
Saison-Familienkarte	98,00 €	110,00 €

Der Förderverein Freibad Werreanger e.V. und der Waldfreibad Hörste e.V. erhalten jeweils 10 % des Verkaufserlöses, der durch sie im Vorverkauf der veräußerten Saisonkarten eingenommen wurde. Die Erlöse sind zweckgerichtet für das jeweilige Freibad einzusetzen.

Diese Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entgeltordnung für die Benutzung der Freibäder und des Hallenbades der Stadt Lage vom 22.12.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 S. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 S. 1 GO NRW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Entgeltordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lage vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Entgeltordnung für die Benutzung der Freibäder und des Hallenbades der Stadt Lage vom 22.12.2022 ist auf der Internetseite der Stadt Lage

www.lage.de/Rathaus&Politik/Bürgerservice/Bekanntmachungen

einsehbar.

Lage, den 22.12.2022

Stadt Lage
Der Bürgermeister

Gez. Matthias Kalkreuter

Kr.Bl.Lippe 23.12.2022

524 Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Lage (Hebesatzsatzung) vom 22.12.2022

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. f und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV. NRW. S. 732) in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Lage in seiner Sitzung am 22.12.2022 folgende Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (hier: Grundsteuer A) der Stadt Lage (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1

Der Hebesatz für die Grundsteuer A wird ab dem 01.01.2023 wie folgt festgesetzt:

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung zur Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Lage vom 21.12.2021 hinsichtlich des Hebesatzes für die Grundsteuer A außer Kraft. Hinsichtlich der Hebesätze für die Grundsteuer B und die Gewerbesteuer gilt sie weiterhin.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Lage (Hebesatzsatzung) vom 22.12.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 S. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 S. 1 GO NRW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lage vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 254 v. H

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt-Lage (Hebesatzsatzung) vom 22.12.2022 wird auf der Internetseite der Stadt Lage

www.lage.de/Rathaus&Politik/Bürgerservice/Bekanntmachungen

zugänglich gemacht.

Lage, den 22.12.2022

Stadt Lage

Gez. Matthias Kalkreuter
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 23.12.2022

Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.
Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).
Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.
Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.
Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.